



Statistischer Bericht



Kennziffer: C IV 9 - 4j/23 - 14

August 2025

Agrarstrukturerhebung 2023

Zwischenfruchtanbau, Bodenbearbeitungsverfahren,
Bodenbedeckung und Landschaftselemente

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

Kontakt für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Hr. Führer 0611 3802-519

Hr. Stiller 0611 3802-512

Fr. Warda 0611 3802-510

E-Mail agrar@statistik.hessen.de

Internet <https://statistik.hessen.de>

Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abrufbar unter:

<https://statistik.hessen.de/ueber-uns/datenanfragen-und-services>

Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- . . . = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
(oder bei Veränderungsdaten ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsdaten und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsdaten und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Inhalt

Vorbemerkungen	2
----------------	---

Tabellen

1. 1101 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Zwischenfruchtanbau in Hessen 2022/2023 nach Arten des Zwischenfruchtanbaus	10
2. 1301 R Bodenbearbeitungsverfahren landwirtschaftlicher Betriebe auf Ackerflächen im Freiland sowie Ackerland ohne Fruchtwechsel in Hessen von 2022 bis 2023 nach Größenklassen des Ackerlandes 2023	11
3. 1302 R Landwirtschaftliche Betriebe mit und ohne Bodenbedeckung auf Ackerflächen im Freiland in Hessen von Oktober 2022 bis Februar 2023	12
4. 1303 R Landwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) insgesamt und mit Erhaltung und/oder Anlage von Landschaftselementen in Hessen 2023 sowie Betriebe mit drainierter Fläche nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche	13

Vorbemerkungen

1. Allgemeines zur Agrarstrukturerhebung (ASE) 2023

Die ASE wird in Deutschland im 1. Halbjahr 2023 als Stichprobenerhebung in höchstens 80 000 landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, in Hessen waren 6 500 Einheiten einbezogen. Befragt werden landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße, die im Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) festgelegt ist (s. § 91 AgrStatG). Mit den Ergebnissen der ASE werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EU-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt.

Die Ergebnisse der ASE geben Auskunft über die Betriebsstrukturen sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Dazu kommen zunehmend umwelt- und klimarelevante Fragestellungen wie zum Beispiel zum Bodenmanagement und zu Bewässerungspraktiken.

Seit der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes im Jahr 2019 werden keine forstwirtschaftlichen Betriebe in die Erhebung einbezogen, sondern in einer eigenständigen Strukturerhebung der Forstbetriebe erhoben.

Mit dem Fragebogen werden Angaben zu den Themenkomplexen Rechtsform und sozioökonomischer Erwerbscharakter, Bodennutzung, Viehbestände, ökologischer Landbau, Zwischenfruchtanbau und Bewässerung im Freiland, Bodenmanagement, Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtflächen und Pachtentgelte, im Betrieb tätige Arbeitskräfte, Einkommenskombinationen, Betriebsleitung/Geschäftsführung sowie Maschinen und Einrichtungen erhoben. Die Fragen zur Bodennutzung entsprechen denen der Bodennutzungshaupterhebung 2023 – diese Erhebung ist in die ASE integriert.

2. Ziel der Erhebung

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen. Des Weiteren dienen die Ergebnisse der Planung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen in der europäischen und nationalen Agrar-, Markt-, Preis- und Umweltpolitik sowie der Politik der Entwicklung der ländlichen Räume und der Vorausschätzung der Agrarausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union. Die erhobenen Daten fließen zudem in die Berechnung von Agrarumweltindikatoren, die Klimaschutzberichterstattung, die Land- und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und den agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

3. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011.

Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission.

Agrarstatistikgesetz - (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2022 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz - (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist.

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 Absatz 1 und zu § 27 Absatz 2 AgrStatG in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1091.

4. Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturhebung (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 BStatG) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem oder der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 164 vom 18.6.2013 S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert werden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

5. Aufbau der Erhebung

Einen Überblick über den Aufbau und die zu erfragenden Merkmalskomplexe der Befragung gibt das nachfolgende Schema: (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2023

Merkmalskomplex	Berichtszeitraum, -punkt
Lagekoordinaten des Betriebssitzes¹⁾	2023
Rechtsform	2023
Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung²⁾ <ul style="list-style-type: none"> • Anbau auf dem Ackerland • Dauerkulturen und Dauergrünland • Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche • Erzeugung von Speisepilzen 	2023
Bodenmanagement <ul style="list-style-type: none"> • Bodenproben • Bodenbearbeitungsverfahren • Landschaftselemente²⁾ • Drainierte Flächen • Bodenbedeckung • Fruchtwechsel • Zwischenfruchtanbau 	März 2022 bis Februar 2023
	1. März 2023
	Oktober 2022 bis Februar 2023
	Anbaujahre 2022 und 2023
	Juni 2022 bis Mai 2023
Bewässerung im Freiland <ul style="list-style-type: none"> • Bewässerbare Fläche • Bewässerte Flächen nach Kulturarten • Bewässerungsverfahren • Wasserherkunft • Wassermenge • Wasserkostengrundlage • Technische Ausstattung des betriebseigenen Bewässerungssystems • Durchschnittlich bewässerte Flächen 	Kalenderjahr 2022
	2020 bis 2022
Eigentums- und Pachtverhältnisse	2023
Pachtflächen und Pachtentgelte <ul style="list-style-type: none"> • darunter: <p>Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen</p>	2023
	Die letzten zwei Jahre
Viehbestände <ul style="list-style-type: none"> • Rinder³⁾, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel einschl. Haltungsplätze 	1. März 2023

Merkmalskomplex	Berichtszeitraum, -punkt
Ökologischer Landbau	2023
Einkommenskombinationen im Betrieb <ul style="list-style-type: none"> • Anteil des Umsatzes am Gesamtumsatz des Betriebes • Einzelunternehmen: Zusätzlich in rechtlich ausgelagerten Betrieben 	Kalenderjahr 2022
Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Betrieb <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen: Zusätzlich in rechtlich ausgelagerten Betrieben 	2023
Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte <ul style="list-style-type: none"> • Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) • Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen • Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen • Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) 	März 2022 bis Februar 2023
	Kalenderjahr 2022
Berufsausbildung der Betriebsleitung/Geschäftsführung <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche und/oder gartenbauliche Berufsausbildung mit dem höchsten Abschluss • Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme 	2023
	März 2022 bis Februar 2023
Maschinen und Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zum Internet • Digitales Informationssystem • Anzahl der Traktoren im Alleinbesitz des Betriebes • Weitere Maschinen im Alleinbesitz des Betriebes • Einsatz von Traktoren und Maschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und -gemeinschaften sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe • Anwendung der Präzisionslandwirtschaft • Einsatz von Maschinen in der Viehhaltung • Vorhandensein und Kapazitäten von Lagerräumen 	März 2022 bis Februar 2023
Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung¹⁾	Januar 2021 bis Dezember 2023

1) Übernahme aus Verwaltungsdaten. — 2) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich. — 3) Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. Die HIT-Rinderdatenbank wurde am 18.04.2023 abgerufen. Der verzögerte Abruf soll sicherstellen, dass alle Meldungen erfasst sind.

6. Vergleichbarkeit der Erhebung

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung (ASE) 2023 sind (faktisch) voll vergleichbar mit denen der Landwirtschaftszählung (LZ) der Jahre 2010 und 2020 und denen der ASE der Jahre 2013 und 2016.

Von 1979 bis einschl. 1998	Von 1999 bis einschl. 2009	Ab 2010
1 ha landw. genutzte Fläche	2 ha landw. genutzte Fläche	5 ha landw. genutzte Fläche
1 ha Waldfläche	10 ha Waldfläche	10 ha Waldfläche ¹⁾ bzw. KUP ²⁾³⁾
8 Rinder	8 Rinder	10 Rinder
8 Schweine	8 Schweine	50 Schweine
		10 Zuchtsauen
50 Schafe	20 Schafe	20 Schafe
		20 Ziegen
200 Stück Geflügel	200 Stück Geflügel	1 000 Stück Geflügel ⁴⁾
		1 ha Dauerkulturfläche im Freiland
30 Ar Rebland (im Ertrag oder nicht im Ertrag)	30 Ar bestockte Rebfläche	50 Ar bestockte Rebfläche
30 Ar Obstanlagen	30 Ar Obstanbaufläche	50 Ar Obstanbaufläche
	30 Ar Hopfen	50 Ar Hopfen
30 Ar Tabak	30 Ar Tabak	50 Ar Tabak
30 Ar Baumschulen	30 Ar Baumschulen	50 Ar Baumschulen
30 Ar Gemüseanbau im Freiland	30 Ar Gemüseanbau im Freiland	50 Ar Gemüseanbau im Freiland
10 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland
Jeglicher Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen zum Verkauf	30 Ar Heil-, und Gewürzpflanzen	
	30 Ar Gartenbausämereien	
Jeglicher Anbau unter Glas zum Verkauf	3 Ar Gemüse unter Glas	10 Ar Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen
	3 Ar Blumen und Zierpflanzen unter Glas	
		10 Ar Speisepilze

Die Bewässerung ist mit der ASE 2016 voll vergleichbar. Mit der LZ 2020 ist sie nur eingeschränkt vergleichbar, da hier weder die Bewässerungsverfahren noch die Wasserquelle erhoben wurden.

1) Seit 2022 in einer eigenständigen Strukturerhebung der Forstbetriebe erhoben. — 2) Kurzumtriebsplantagen. — 3) In 2020 und 2023 nicht erfasst. — 4) Ab 2015 Haltungsplätze für Geflügel.

7. Übersicht der Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2023 werden in folgenden Heften dargestellt:

Kennziffer	Heft Nr.	Titel	Vorerhebungen als Bericht verfügbar?	Vergleichbar mit Vorbericht
C IV 9 /2023	— 2	Landw. Betriebe und Bodennutzung	Ja	Ja
	— 3	Landw. Betriebe und Viehbestände	Ja	Ja
	— 4	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung / Einkommenskombinationen / Teilnahme an Förderprogrammen / Erneuerbare Energien	Ja	Ja
	— 5	Landw. Betriebe und ökologischer Landbau	Ja	Ja
	— 6	Personal- und Arbeitsverhältnisse in den landw. Betrieben	Ja	Ja
	— 7	Sozialökonomische Betriebstypen und Rechtsformen	Ja	Ja
	— 8	Eigentums- und Pachtverhältnisse	Ja	Ja
	— 10	Bewässerung in den landw. Betrieben	Ja	Ja
	— 13	Methoden und Vorbemerkungen	Ja	Ja
	— 14	Zwischenfruchtanbau und Bodenbearbeitungsverfahren	Ja	Ja
	— 18	Maschinenausstattung und Lagerstätten	Nein	Nein

8. Begriffsdefinitionen

Ackerland: Alle Flächen, die in die Fruchtfolge einbezogen sind und regelmäßig beackert und bestellt werden. Im Einzelnen zählen hierzu Flächen bei denen Getreide, Ölfrüchte sowie Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, Hackfrüchte, Handelsgewächse oder Pflanzen zur Grünernte die Hauptnutzung darstellen. Ebenfalls zählt der Grasanbau zum Abmähen oder Abweiden sowie Flächen, die hauptsächlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschl. Unterglasflächen) genutzt werden, dazu. Nicht zum Ackerland zählen die Ackerflächen, die im Rahmen einer dauerhaften Stilllegung in andere Nutzungsarten überführt wurden; wie z. B. Aufforstungen.

Betrieb: Als Betrieb ist diejenige technisch-wirtschaftliche Einheit zu verstehen, die mindestens eine der Erfassungsgrenzen der Agrarstatistik erreicht. Der Betrieb wird von einer Inhaberin oder einem Inhaber oder einer Leiterin oder einem Leiter (Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber oder Gesellschaft) bewirtschaftet, untersteht einer einheitlichen Betriebsführung und bringt land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervor. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Im Aufbau folgt die Agrarstrukturerhebung dem sogenannten Betriebssitzprinzip, d. h., sämtliche Flächen und Viehbestände eines Betriebes werden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich die Wirtschaftsgebäude bzw. der Betriebs- oder Verwaltungssitz des Betriebes befindet. Bei Betrieben ohne Wirtschaftsgebäude (bspw. nur Rebflächen) wird diejenige Gemeinde zum Betriebssitz, in der der überwiegende Teil der Flächen belegen ist (Belegenheitsprinzip).

Bis einschl. 2001 zählten Betriebe mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen nur dann zu den landwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Waldfläche das Zehnfache der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht überstieg. Ab 2003 zählten Betriebe mit Waldflächen zu den landwirtschaftlichen Betrieben, sobald sie eine der landwirtschaftlichen Erfassungsgrenzen erreichten. Seit 2007 sind auch die Flächen einzubeziehen, die in einem „guten fachlichen und ökologischen Zustand“ gehalten werden und seit 2010 ist eine Gewinnerzielungsabsicht für die Definition eines Betriebes nicht mehr notwendig.

Betriebssitzprinzip: Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbstbewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb keine Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen sowie für das auf diesen Flächen befindliche Vieh.

Dauerkulturen: Landwirtschaftliche Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern. Hierzu zählen Obstanlagen, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes und andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen). Hopfen, Spargel und Erdbeeren zählen nicht dazu.

Drainierte landwirtschaftlich genutzte Flächen: Die Drainage ist die künstliche Ableitung von Oberflächenwasser durch Kanäle, Rinnen, Entwässerungsgräben oder Rohrleitungen. Anzugeben ist jegliche drainierte landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Drainage kann durch den landwirtschaftlichen Betrieb selbst oder durch Maschinenringe erfolgen.

Fehlerklassenkennzeichnung: In das Aufbereitungsprogramm für die Erstellung der **repräsentativen Ergebnisse** ist ab dem Jahr 2010 eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Ab 2023 entfällt der Nachweis von Fehlerklassen. Weiterhin werden Datenwerte ab einem Standardfehler von 15 Prozent durch einen Schrägstrich ersetzt, da die Aussagekraft stark eingeschränkt ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die treffende Aussage zu gering.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF): Umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF zählen das Ackerland insgesamt, die Dauerkulturen, Dauergrünland sowie Haus- und Nutzgärten.

Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn: Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Winterform einschließlich Dinkel, unabhängig von der Sommer- oder Winterform, und Einkorn.

Zwischenfruchtanbau: Der Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten – auch wenn dieser im Zuge der Anforderung des Greenings erfolgt. Ebenfalls zählen Untersaaten, Stoppelsaaten und Mulchsaaten dazu. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen.

9. Darstellung der Ergebnisse

Die Werte in diesem Statistischen Bericht werden gerundet dargestellt. Bis auf wenige Ausnahmen werden Wertmerkmale auf die 100er Stelle und Fallzahlen auf die 10er Stelle gerundet.

Weitere Informationen finden Sie im Bereich Land- und Forstwirtschaft auf der Homepage vom Hessischen Statistischen Landesamt (<https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/land-und-forstwirtschaft>).

1. 1101 R Landwirtschaftliche Betriebe mit Zwischenfruchtanbau in Hessen 2022/2023 nach Arten des Zwischenfruchtanbaus

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Ackerland insgesamt	Anbau von Zwischenfrüchten 2022/2023								
			Zwischenfruchtanbau zusammen	Sommerzwischenfruchtanbau 2022 ¹⁾			Winterzwischenfruchtanbau 2022/2023 ¹⁾				
				zusammen	davon		zusammen	davon			
					Gründüngung	Futtergewinnung		Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	Gründüngung	Futtergewinnung	Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		

Land Hessen

01 Betriebe	4 810	4 810	910	820	120	/	4 200	4 010	370	/
02 Fläche in ha	294 500	59 300	8 600	7 800	800	/	50 700	47 400	2 800	500

Reg.-Bez. Darmstadt

03 Betriebe	1 560	1 560	280	250	/	/	1 380	1 340	110	/
04 Fläche in ha	100 800	22 200	2 800	2 600	200	/	19 400	18 500	800	/

Reg.-Bez. Gießen

05 Betriebe	940	940	160	150	/	—	810	790	50	/
06 Fläche in ha	58 200	10 400	1 700	1 600	/	—	8 700	8 200	500	/

Reg.-Bez. Kassel

07 Betriebe	2 310	2 310	460	420	/	/	2 010	1 890	210	/
08 Fläche in ha	135 500	26 700	4 100	3 600	400	/	22 700	20 700	1 500	500

1) Bei den Betrieben Mehrfachzählung möglich.

**2. 1301 R Bodenbearbeitungsverfahren landwirtschaftlicher Betriebe auf Ackerflächen
im Freiland sowie Ackerland ohne Fruchtwechsel in Hessen 2022 bis 2023
nach Größenklassen des Ackerlandes 2023**

Lfd. Nr.	Ackerland von ... ha	Ackerland insgesamt	Ackerland mit Bewirtschaftung ¹⁾ durch			
			konventionelle Bodenbearbeitung (Pflügen)	konservierende Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern, Eggen, Strip-Trill- Verfahren)	Direktsaat- verfahren (ohne Boden- bearbeitung)	Ackerland ohne Frucht- wechsel bei einjährigen Kulturen ²⁾
			1	2	3	4
Anzahl der Betriebe						
01	Unter 5	2 290	1 430	520	/	/
02	5 bis unter 10	1 720	1 460	640	/	240
03	10 bis unter 20	1 780	1 590	980	/	400
04	20 bis unter 30	1 200	1 070	850	/	330
05	30 bis unter 50	1 500	1 330	1 180	/	490
06	50 bis unter 100	1 700	1 520	1 510	40	640
07	100 bis unter 200	910	730	850	50	370
08	200 bis unter 500	290	230	280	20	140
09	500 und mehr	10	10	10	/	10
10	Insgesamt	11 390	9 370	6 800	170	2 730
Fläche in ha						
11	Unter 5	5 400	2 800	1 100	/	/
12	5 bis unter 10	13 000	8 400	2 900	/	/
13	10 bis unter 20	26 200	15 100	7 600	/	1 600
14	20 bis unter 30	29 300	15 200	10 900	/	1 700
15	30 bis unter 50	58 400	28 200	25 600	/	3 200
16	50 bis unter 100	120 800	51 200	60 700	/	6 600
17	100 bis unter 200	122 700	40 100	72 800	1 800	6 100
18	200 bis unter 500	79 300	23 800	48 400	/	5 100
19	500 und mehr	5 700	/	4 600	/	/
20	Insgesamt	460 800	185 800	234 700	4 200	25 700

1) Einbezogen werden Freilandflächen auf dem Ackerland, die während des Erntejahres bearbeitet und eingesät werden. Nicht gemeint sind Flächen mit Kulturen, die länger als ein Jahr auf dem Ackerland verbleiben, wie z. B. Feldgras, Spargel, Hopfen, Erdbeeren, mehrjährige Blumen und Zierpflanzen (z. B. Rosen). — 2) Einbezogen werden Flächen, auf denen im Folgejahr dieselbe Fruchtart angebaut wird. Der Wechsel zwischen verschiedenen Getreidearten oder zwischen Sommer- und Wintergetreide wird als Fruchtwechsel angesehen. Beim Wechsel zwischen Sommerweizen und Winterweizen handelt es sich dagegen nicht um einen Fruchtwechsel.

3. 1302 R Landwirtschaftliche Betriebe mit und ohne Bodenbedeckung auf Ackerflächen im Freiland in Hessen von Oktober 2022 bis Februar 2023¹⁾

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Ackerland insgesamt	Ackerland mit Bodenbedeckung				Ackerland ohne Boden- bedeckung
			zusammen	davon			
				Winter- kulturen ²⁾	Winter- zwischen- früchte	Restbewuchs der vorange- gangenen Kultur ³⁾ und/oder Mulch	
1	2	3	4	5	6	7	

Land H e s s e n

01	Betriebe	11 390	11 320	9 840	4 200	8 580	4 610	2 440
02	Fläche in ha	460 800	441 400	293 300	50 700	74 900	22 500	21 300

Reg.-Bez. D a r m s t a d t

03	Betriebe	3 500	3 490	2 960	1 380	2 690	1 370	780
04	Fläche in ha	146 800	139 000	86 200	19 400	27 300	6 000	8 400

Reg.-Bez. G i e ß e n

05	Betriebe	2 710	2 700	2 330	810	2 050	1 240	790
06	Fläche in ha	107 200	100 800	66 700	8 700	18 200	7 100	6 900

Reg.-Bez. K a s s e l

07	Betriebe	5 170	5 130	4 550	2 010	3 830	2 010	870
08	Fläche in ha	206 800	201 700	140 300	22 700	29 400	9 400	5 900

1) Ab 2023 ist der Vergleich mit den Ergebnissen vorangegangener Erhebungen aufgrund methodischer Änderungen nur eingeschränkt möglich. — 2) Hierzu zählen u. a. Winterweizen, Wintergerste, Wintermenggetreide oder Winterraps. — 3) Unter Restbewuchs der vorangegangenen Kultur ist jeglicher Bewuchs (auch Stoppeln und Pflanzenrückstände) zu verstehen, der mindestens 10 Prozent des Bodens bedeckt. — 4) Hierzu zählen u. a. Feldgras, Hopfen oder Handelsgewächse zur Energiegewinnung.

4. 1303 R Landwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) insgesamt und mit Erhaltung und/oder Anlage von Landschaftselementen in Hessen 2023 sowie Betriebe mit drainierter Fläche nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Lfd. Nr.	Landwirtschaftliche genutzte Fläche von ... ha	LF insgesamt	darunter Betriebe mit Erhaltung und/oder Anlage von Landschaftselementen ¹⁾				Betriebe mit drainierter LF
			insgesamt	davon			
				Terrassen	Hecken oder Knicks, Baumreihen	Trocken-/Natursteinmauern	
1	2	3	4	5	6		

Anzahl der Betriebe									
01	Unter	5	640	/	—	/	—	/	
02	5 bis unter	10	2 680	880	—	880	—	/	
03	10 bis unter	20	3 220	1 390	—	1 390	0	330	
04	20 bis unter	30	3 850	2 250	—	2 250	0	550	
05	30 bis unter	50	2 630	1 870	—	1 870	/	500	
06	50 bis unter	100	1 660	1 360	—	1 360	/	430	
07	100 bis unter	200	530	470	—	470	10	170	
08	200 bis unter	500	20	20	—	20	—	10	
09	500 und mehr		—	—	—	—	—	—	
10	Insgesamt		15 240	8 290	—	8 280	20	2 130	
Fläche in ha									
11	Unter	5	1 400	/	—	/	—	/	
12	5 bis unter	10	19 900	100	—	100	—	/	
13	10 bis unter	20	47 500	200	—	200	0	/	
14	20 bis unter	30	124 500	400	—	400	0	4 300	
15	30 bis unter	50	188 000	500	—	500	/	8 700	
16	50 bis unter	100	227 700	500	—	500	/	12 400	
17	100 bis unter	200	145 700	300	—	300	0	10 300	
18	200 bis unter	500	12 000	0	—	0	—	/	
19	500 und mehr		—	—	—	—	—	—	
20	Insgesamt		766 700	2 000	—	2 000	0	38 600	

1) Keine Beseitigung von Landschaftselementen gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV).